

BOKU

A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

Universitätsdirektion
Universität für Bodenkultur Wien

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W I E N

17. Dezember 1987

UD.zl.: 4251/10 /87/Ar

GESETZENTWURF
Zl. <i>76 GE 9 87</i>
Datum: 23. DEZ. 1987
Verteilt - 4. Jan. 1988 <i>Yager</i>

H. Stöckl

**Entwurf eines Futtermittelgesetzes; Begutachtungsverfahren
GZ 12.500/05 I 2/87**

Die Universitätsdirektion der Universität für Bodenkultur über-
mittelt in der Anlage die Stellungnahme des Institutes für Nutz-
tierwissenschaften, Abteilung Tierernährung, betreffend den
Entwurf eines Futtermittelgesetzes in 25facher Ausfertigung.

Der Universitätsdirektor:

fals

25 Beilagen

**INSTITUT FÜR NUTZTIERWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR**

ABTEILUNG TIERERNÄHRUNG
Leiter: A.O. Univ.Prof. Dr. F. Lettner

Wien, 16.12.1987

A-1180 WIEN, Gregor Mendel-Straße 33
Tel: (0222) 34 25 00/242 od. 240 Dw.

An die
Universitätsdirektion
der Universität für Bodenkultur

Gregor Mendel-Straße 33
1180 W i e n

Zur Weiterleitung an das Präsidium des Nationalrates

Betrifft: Begutachtungsverfahren - Futtermittelgesetz

Grundsätzlich wird die Schaffung eines neuen Futtermittelgesetzes begrüßt, da das Gesetz aus dem Jahre 1952 nicht mehr den Erfordernissen der modernen Tierproduktion entspricht.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf:

Besonders betroffen als Universitätsinstitut wären wir durch den § 14 über Versuchsmischungen. Es wird dazu bei § 14 noch ausführlicher Stellung genommen werden. Hier soll allgemein festgestellt werden, daß bei der derzeitigen Formulierung eine Durchführung von Versuchen von den Instituten der Universität für Bodenkultur praktisch nicht mehr möglich wäre.

§ 1 Abs.1: Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

die Gewährleistung der Versorgung der tierischen Produktion mit geeigneten Futtermitteln für die Erzeugung hochwertiger und für die menschliche Gesundheit unbedenklicher Lebensmittel, sowie für die vollwertige Ernährung der Heimtiere.

§ 2 Abs.2 und 3: anstatt: täglicher Ration, "Bedarfsdeckung"

- § 2 Abs.7: Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:
Nutztiere sind Tiere, die üblicherweise von Menschen gehalten und gefüttert werden um verzehrt zu werden, eine Arbeitsleistung erbringen, oder Produkte für den Verzehr bzw. Verarbeitung liefern.
- § 2 Abs.8: Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:
Heimtiere sind Tiere, die üblicherweise von Menschen gehalten und gefüttert werden, aber nicht für den Verzehr bestimmt sind.
- § 2 Abs.9: zu Erwerbszwecken wäre zu ersetzen durch, zu gewerblichen Zwecken.
- § 2 Abs.10: soll gestrichen werden, oder zu gewerblichen Zwecken eingefügt werden.
Nach der derzeitigen Form müßten alle wertbestimmenden Bestandteile für ein Mischfutter eingehalten werden, es soll aber dem Landwirt beim Selbstmischen vorbehalten bleiben welches Verfahren in der tierischen Produktion er wählen will.
- § 3 Abs.2: Nach Möglichkeit soll dieser Absatz gestrichen werden, da sonst unter Umständen Mischfutter eingeführt werden, die Futterzusatzstoffe enthalten, die in Österreich verboten sind.
- § 3 Abs.4: Das Futtermittel oder Mischfutter als Trägerstoff sollte dem Futtermittelgesetz unterliegen und damit auch kontrollierbar sein.
- § 4 Abs.1: Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:
Es ist verboten, Futtermittel in Verkehr zu bringen, die
1. bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen, oder die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen.
 2. falsch bezeichnet, oder
 3. unvollständig gekennzeichnet sind.
- § 4 Abs.2:wissentlich zu verfüttern, die
- § 4 Abs.2, Punkt 5: soll gestrichen werden.

- 3 -

- § 4 Abs.4: Soll gestrichen werden, da dies dem Begriff der Toleranz sowieso widerspricht.
- § 6 Abs.3: Hier soll nur eine beispielshafte Aufzählung erfolgen, da sonst bei neuen Technologien immer das Gesetz geändert werden müßte.
Übliche Technologien wie z.B. extrudiert, sind gar nicht angeführt.
- § 7: Scheint mir in der derzeitigen Form nicht durchführbar, da jeder Sack Getreide der in Verkehr gebracht wird, sei es vom Landwirt oder Handel, alle diese Angaben enthalten müßte.
- § 7 Abs.3: Würde jede sonstige Mitteilung an den Käufer im Rahmen der Werbung verbieten.
- § 8: Der Entfall der bisher vorgeschriebenen Registrierung erscheint nicht günstig. Es können gewisse Fehler dadurch schon vor dem Inverkehrbringen ausgeschaltet werden.
Um einen gewissen Werbeeffekt durch die Registrierung auszusprechen, könnte die Registernummer ohne zusätzlichem Text vorgeschrieben werden.
- § 8 Abs.1, Punkt 1: ... oder gemeinsam mit einem oder mehreren Einzelfuttermitteln ... muß einmal gestrichen werden.
- § 8 Abs.3, Punkt 1: Mischfuttertypen sollte definiert werden.
- § 8 Abs.3, Punkt 2: sollte geändert werden:
deren zu garantierende wertbestimmenden Bestandteile.
Es scheint nicht günstig ganz speziell Energiewerte anzugeben, da dies bei vielen Mischfuttermitteln nicht von Bedeutung ist, wie z.B. Mineralergänzungsfutter.
- § 8 Abs.4: Formulierung unklar.
- § 8 Abs.5: Es wäre wie bisher die Anhörung der Futtermittelkommission vorzuschreiben.
- § 8 Abs.6: Punkt 3: wäre zu streichen.
- § 9 Abs.1: Punkt 3: Futtermittel-Typ, wäre zu definieren.
- § 9 Abs.2: Der Begriff Haustiere, wäre durch Nutz- und Heimtiere zu ersetzen.
- § 10 Abs.3: Eine Zwischenlagerung von mehligem Mischfutter wäre beim Händler nicht möglich.
- § 11 Abs.1, Punkt 2: sollte gestrichen werden.

- § 11: Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß neu zugelassene Futterzusatzstoffe, die noch nicht in die Verordnung aufgenommen werden konnten, ähnlich wie die Einzelfuttermittel (siehe § 8 Abs.4) eingesetzt werden können.
- § 12 Abs.2: Es sollte eine mehrmalige Verlängerung möglich sein.
- § 12 Abs.4: anstatt Importeur, Vertreiber.
- § 13 Abs.1, Punkt 3: anstatt Importeur, Vertreiber.
- § 13 Abs.1, Punkt 6: Wirkstoffe, wäre zu definieren.
- § 14 Versuchsmischungen:
Wenn der § 14 in dieser Form in das Futtermittelgesetz aufgenommen wird, dann sind Versuche in Österreich kaum mehr möglich.
Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:
- (1) Versuchsmischungen sind nur zulässig wenn sie mit den Zielen des § 1 vereinbar sind und eine Gefährdung der tierischen Gesundheit und der Gesundheit von Menschen ausgeschlossen ist.
 - (2) Sie müssen zu Forschungs- und Untersuchungszwecken dienen und das Vorhaben ist unter wissenschaftlicher Leitung oder Aufsicht durchzuführen.
 - (3) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darüber Meldung zu erstatten.
 - (4) Zur Meldung ist der für die Versuchsdurchführung verantwortliche Leiter verpflichtet. Es muß der Erzeuger der Versuchsmischung, der Versuchsbetrieb und der Versuchsplan bekanntgegeben werden. Die Meldung hat bei Versuchsbeginn zu erfolgen.
- § 15 Abs.3: Es sollten mehrere Ersatzmitglieder möglich sein. Die Frist für die Erstellung der Vorschläge binnen 6 Wochen, erscheint zu kurz.
- § 15 Abs.7: Sachverständige sollten auch beigezogen werden können, wenn dies mindestens 2 Mitglieder der Futtermittelkommission wünschen.
- § 15 Abs.9: Sollte nach den Auslagenersatzvorschriften für Bundesbedienstete geregelt werden.
- § 17 Abs.: In der Praxis wird nur der Stand der Technologie möglich sein.

- 5 -

- § 17 Abs.2: Es soll nur darauf ankommen, daß der Betrieb dem Futtermittelgesetz entsprechende Produkte erzeugt. Durch staatliche Vorschriften soll nicht so stark in die privatwirtschaftliche Verantwortung bei der Ausstattung eines Betriebes eingegriffen werden.
- § 19: Die Meldepflicht soll sich auf gewerbliche Betriebe beschränken.
- § 20 Abs.2, Punkt 2: Absolventen höherer landwirtschaftlicher Lehranstalten und
- § 20 Abs.4: Die näheren Vorschriften des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sollen nur die Fortbildung umfassen, da für die Studienpläne an den Universitäten andere Gremien zuständig sind.
- § 21 Abs.1: Es wird folgende Änderung vorgeschlagen.
Die Aufsichtsorgane sind befugt, überall wo Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen in Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten. Besteht der dringende Verdacht, daß landwirtschaftliche Betriebe Futtermittel an Tiere verfüttern die geeignet sind die Gesundheit der Tiere und die menschliche Gesundheit zu gefährden, dann kann auch dort Nachschau gehalten werden.
- § 23 Abs.1, Punkt: wäre in § 21 Abs.1 zu behandeln.
- § 23 Abs.1, Punkt 2: Auskünfte über die Abnehmer der Waren zu erteilen wird vielen Betrieben nicht möglich sein.
- § 25 Abs.5: Zur Förderung des Qualitätsgedankens in der Mischfutterherstellung wäre die Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse wünschenswert.
Die Kosten sollen aber genauer definiert werden, es sollen nicht die Untersuchungskosten, sondern nur die Kosten für die Ausfertigung und Übersendung des Gutachtens berechnet werden.
- § 28 und § 30: Der Strafraum liegt in vielen Fällen über dem des Lebensmittelgesetzes, dies erscheint nicht verständlich.

Der Abteilungsleiter:



(F. Lettner)